

Verstösse der Oltner Zeitungen gegen das Pressekontrollrecht

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **75 (2002)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. Verstösse der Oltner Zeitungen gegen das Pressekontrollrecht

5.1. Übersicht über die Zensurmassnahmen²⁸⁰

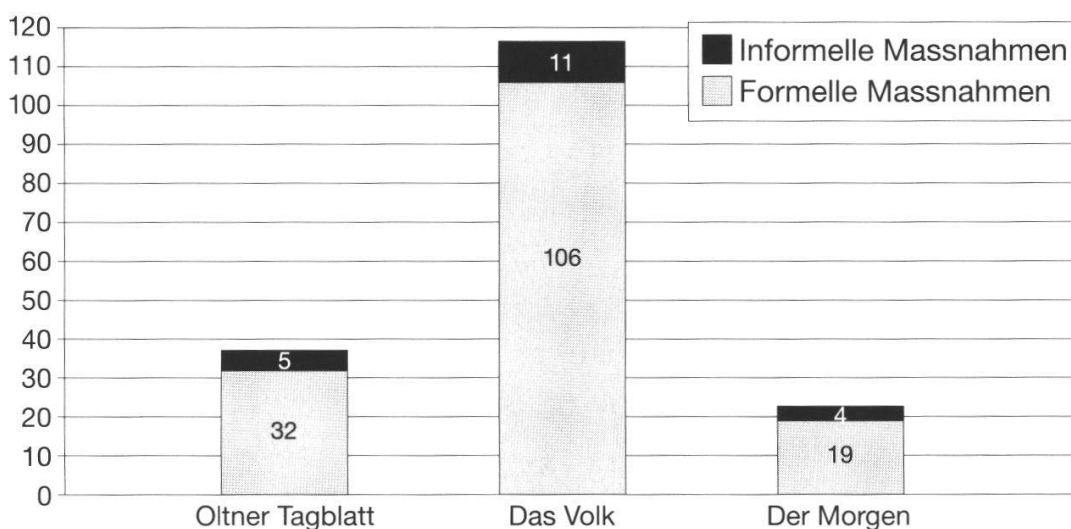


Diagramm 3: Anzahl Massnahmen gegen die drei Zeitungen 1939–1945.

Aus der Übersicht über die verfügbaren Zensurmassnahmen gegen die drei Oltner Zeitungen sticht sofort die Tatsache ins Auge, dass die drei Tageszeitungen ungleich häufig verwarnt wurden. Das sozialdemokratische «Volk» hebt sich mit der Anzahl der gegen sie erlassenen Massnahmen im Raum Olten deutlich von den anderen Publikationen ab. So wurden gegen «Das Volk» während der ganzen Kriegszeit insgesamt 117 Interventionen getätigt – gegenüber dem «Oltner Tagblatt» deren 37 und beim «Morgen» waren es insgesamt 23 Interventionen (siehe Diagramm 3). Mehr noch: dass gegen «Das Volk» auch im nationalen Schnitt sehr häufig Massnahmen ergriffen wurden, geht aus einer internen Zusammenstellung der APF aus dem Jahre 1944

²⁸⁰ An dieser Stelle soll noch einmal ausdrücklich auf die Unvollständigkeit der im BArBE aufbewahrten Schriftstücke zur Pressekontrolle hingewiesen werden. Ich denke nicht, dass dadurch eine Übersichtsdarstellung unmöglich wird, wohl aber, dass auf diese Tatsache Rücksicht genommen werden muss, wenn es um die Interpretation der verfügbaren Massnahmen geht. Dass die vom Autor eruierten Verstösse gegen die drei Oltner Zeitungen quantitativ ungefähr der tatsächlichen Anzahl entsprechen, ergibt ein Vergleich: die APF gibt für «Das Volk» im Zeitraum vom 1.1.1942–15.3.1944 63 ergriffene Massnahmen an («Aus dem Strafregister der Abteilung Presse und Funkpruch über gegenüber Schweizerzeitungen verfügte Massnahmen (vom 1. 1. 1942 bis 15.3. 1944)», BArBE, E 4450/ 6180); für den selben Zeitraum konnten vom Autor in den Unterlagen des BArBE Hinweise auf insgesamt 60 Massnahmen gefunden werden. Siehe Übersicht im Anhang.

hervor, in welcher «Das Volk» im Zeitraum 1942 bis Frühjahr 1944 quantitativ gesehen die fünfthöchste beanstandete Zeitung der ganzen Schweiz war.²⁸¹

Dass eine «oppositionelle» Zeitung häufiger verwahrt und beanstandet wurde als ihre bürgerlichen Konkurrentinnen, erstaunt aus heutiger Sicht kaum. Dass die Unterschiede aber so gross waren, bedarf doch einer Klärung.

Als Hauptursache für die zahlreichen Beanstandungen des «Volk» kann sicherlich die Tatsache gelten, dass sich die Auffassung der sozialdemokratischen Redaktion über die Pflichten und Rechte einer Zeitung eines neutralen Landes von derjenigen der Kontrollbehörden aber auch von derjenigen der beiden bürgerlichen Tageszeitungen erheblich unterschied. War die APF – grundsätzlich gestützt durch die Armeeführung und den Bundesrat – der festen Überzeugung, dass sich die Presse «den Interessen des Landes» unterzuordnen hatte, so war diese Überzeugung auf Seiten der sozialdemokratischen Presse allgemein – und speziell beim «Volk» – nie dermassen gross und nahm mit der Dauer des Krieges kontinuierlich ab.²⁸² In diesem Zusammenhang muss meiner Meinung nach auch die Tatsache gesehen werden, dass «Das Volk» mehrmals verwahrt wurde, weil die Redaktion Berichte über Grenzübertritte von Flüchtlingen publizierte²⁸³, obwohl dies mit der Weisung vom 27. November 1942 verboten war.

Anders die bürgerlichen Tageszeitungen: Obwohl namentlich das «Oltner Tagblatt» zeitweise eine ausgeprägt liberale Haltung einnahm – und beispielsweise das Frönlertum seit Mitte der 30-er Jahre wiederholt und vehement anprangerte – erschienen sowohl in dieser Zeitung, als auch im «Morgen» selten Artikel über konkrete Vorkommnisse mit Flüchtlingen, die in die Schweiz zu fliehen versuch-

²⁸¹ Siehe Bericht «Aus dem «Strafregister» der Abteilung Presse und Funkspruch über gegenüber Schweizerzeitungen verfügte Massnahmen (vom 1.1.1942 bis 15.3.1944)», (undatiert), BArBE, E 4450/6180. Aus dieser Zusammenstellung wird ersichtlich, dass nur gerade die «Arbeiter-Zeitung», Basel (134 Massnahmen), die «National-Zeitung», Basel (87), die «Berner-Tagwacht», Bern (72) und die «Volksstimme», St. Gallen (68) häufiger beanstandet wurden als «Das Volk» (63 Massnahmen, wobei zwei noch hängig).

²⁸² Dies vor allem dann, als sich mit den britischen Erfolgen in Nordafrika und mit der Kapitulation der deutschen Armeen vor Stalingrad die Wende des Zweiten Weltkrieges deutlich abzeichnen begann.

²⁸³ So beispielsweise eine Meldung über Flüchtlinge im solothurnischen Zuchwil («Volk», 8.12.1942; Beanstandung vom 8.12.1942, BArBE, E 4450/772, Bd. 1), Artikel «Ist es wahr?» («Volk», 6.1.1943; Verwarnung vom 7.1.1943, BArBE, E 4450/345) oder Artikel «Flüchtlingenselend» («Volk»; Verwarnung vom 23.9.1943, BArBE, E 4450/345).

ten. Es zeigt sich, dass die Konformitätsbereitschaft des «Oltner Tagblatt» und des «Morgen» bedeutend grösser war, als diejenige des sozialdemokratischen «Volk».

Ein weiterer Grund für die unterschiedliche Verwarnungs- und Beanstandungshäufigkeit formulierte bereits Walter Lötscher, Chefredaktor des «Volk» von 1938 bis 1942:

«Es ist gerade für die sozialdemokratische Presse schwierig, heute ihren Aufgaben gerecht zu werden. Ihre Leserschaft verlangt eine scharfe, unzweideutige Sprache, und wenn sie diese in ihren Blättern nicht findet, wendet sie sich ab und gefährdet damit das Weiterbestehen derselben.»²⁸⁴

Wiederholt wird vor allem von der sozialdemokratischen Tageszeitung «Das Volk» der Vorwurf erhoben, dass die Pressekontrolle im Territorialkreis 4 einen strengeren Kontrollmassstab anlege als die Pressechefs in anderen Territorialkreisen.²⁸⁵ Dies hänge vor

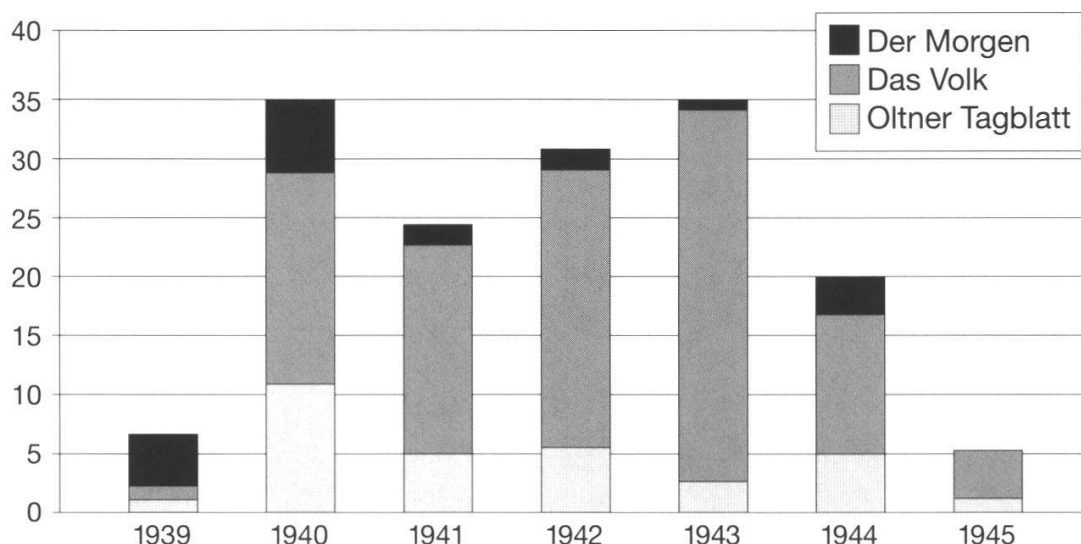


Diagramm 4: Zeitliche Verteilung der formellen Massnahmen gegen die drei Zeitungen 1939–1945.

²⁸⁴ Aus der Beschwerdeschrift des «Volk» vom 8. 1. 1941 gegen eine Verwarnung vom 4. 1. 1941 betreffend den Artikel «Nur der Sozialismus bringt Freiheit und Kultur», erschienen im «Volk», 2. 1. 1941; BArBE, E 4450/345.

²⁸⁵ «Von vornherein ist zu sagen, dass der Artikel «Polen» auch in anderen Blättern erschienen ist, deren Zensoren ihn nicht beanstandet haben, weder in Bern noch in St. Gallen. Schon daraus muss uns scheinen, dass man in Olten dem «Volk» gegenüber mit schärferem Massstab misst.» Aus: Beschwerdeschrift des «Volk» vom 22. 2. 1944 gegen Verwarnung vom 17. 2. 1944, BArBE, E 4450/345. Weitere Vorwürfe in die ähnliche Richtung lassen sich beispielsweise finden, in: Beschwerdeschrift des «Volk» vom 19. 9. 1940, BArBE, E 4450/345; Beschwerdeschrift des «Volk» vom 10. 1. 1941, BArBE, E 4450, Nr. 345; Beschwerdeschrift des «Volk» vom 18. 8. 1941, BArBE, E 4450/345.

allem mit der Person des Pressechef, dem Chefredaktor des katholisch-konservativen «Morgen», Otto Walliser, zusammen. Im Artikel «Herr Oblt. Walliser als Nachtwächter»²⁸⁶ wird denn auch deutlich ausgedrückt, was «Das Volk» und dessen Chefredaktor Joseph Kürzi von der Objektivität Wallisers hielten; nämlich, dass sich Walliser bei seiner Aufgabe als Pressechef von seiner politischen Antipathie gegen die Sozialdemokraten leiten lasse. Obwohl dieser Standpunkt vom «Volk» vor allem im letzten Kriegsjahr vehement vertreten wurde, kann ich darin nicht den Hauptgrund für die zahlreichen Verwarnung gegen die sozialdemokratische Zeitung erblicken. Vielmehr ist von den unterschiedlichen Konzeptionen auszugehen, welche in den Bereichen der Presse- sowie der Neutralitätspolitik zwischen bürgerlicher und sozialdemokratischer Seite herrschten. Diese Konzeptionen differierten so stark von einander, dass es zwangsläufig zu grossen Reibungsflächen kommen musste.

Nicht nur die Beanstandungshäufigkeit bei den einzelnen Zeitungen war unterschiedlich, mit Hilfe einer Einteilung der Interventionen auf der Zeitachse (Diagramm 2) lässt sich aufzeigen, wie die Pressekontrolle sich durch die Intensität der Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen leiten liess.

Die Häufung der Beanstandungen der drei Oltner Zeitungen vor allem in den beiden Jahren 1940 und 1943 entsprach durchaus einer landesweiten Erscheinung: Kreis hält in seiner Untersuchung auf nationaler Ebene das selbe Phänomen fest – eine Kulmination der Anzahl der Massnahmen für die Jahre 1940 und 1943.²⁸⁷ Dabei geht Kreis von zwei Variablen aus, die die Häufigkeit der Verwarnungen für einen bestimmten Zeitraum determinierten: Einerseits die Konformitätserwartung der Pressekontrollbehörden; sie bezeichnet die Strenge, mit welcher die Pressekontrolle ihre Normen durchsetzte. Andererseits die Konformitätsbereitschaft, also die Bereitschaft der Presse, diese Normen auch einhalten zu wollen. Setzen wir diese beiden Variablen zueinander in Beziehung, so ergibt sich folgendes Raster:

Konformitätserwartung der Pressekontrolle

<i>Konformitätsbereitschaft der Presse</i>		Niedrig	Hoch
	Niedrig	Durchschnittlich viele Interventionen	Überdurchschnittlich viele Interventionen
	Hoch	Unterdurchschnittlich viele Interventionen	Durchschnittlich viele Interventionen

²⁸⁶ «Das Volk», Herr Oblt. Walliser als Nachtwächter, Nr. 234, 7. 10. 1944.

²⁸⁷ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 144–152.

Um mit Hilfe eines solchen Modells wirklich aussagekräftige Antworten geben zu können, wird vorgeschlagen, Kreis' Modell noch um zwei weitere Variablen zu erweitern: sowohl die Konformitätserwartung der Kontrollbehörden als auch die Konformitätsbereitschaft der Presse müssten jeweils noch um die persönliche Konformitätserwartung resp. -bereitschaft des amtierenden Pressechefs und des Redaktors erweitert werden.

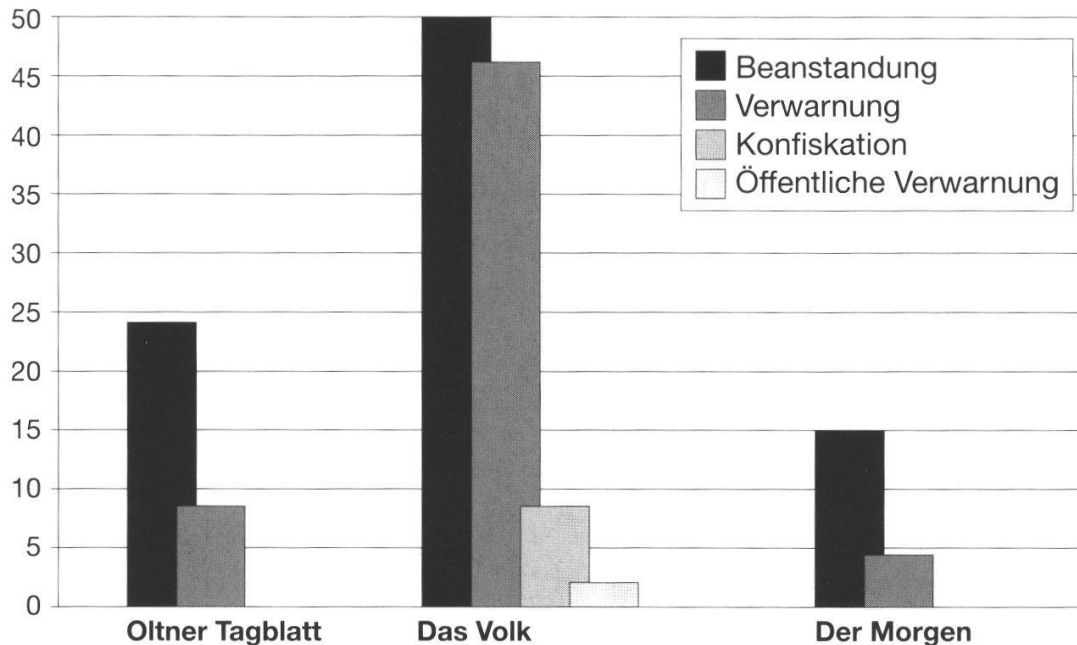


Diagramm 5: Massnahmen gegen die drei Zeitungen 1939–1945, abgestuft nach Härte der Massnahmen.

Fragen wir nun nach dem wie, so werden wir sehen, dass nicht nur die Beanstandungshäufigkeit zwischen dem «Volk» und den beiden bürgerlichen Zeitungen unterschiedlich ist, sondern folgerichtig auch die Verteilung der leichten und der schweren Massnahmen. Während die beiden bürgerlichen Tageszeitungen «Morgen» und «Oltner Tagblatt» nie eine schwere Massnahme auf sich zogen, sind es beim «Volk» während der ganzen Kriegszeit deren zwei (siehe Diagramm 3).²⁸⁸ Neben diesen beiden öffentlichen Verwarnungen sollten aber

²⁸⁸ Beide Male handelte es sich um eine öffentliche Verwarnung:

- am 4.5.1943 wegen des Artikels «Schweden–Schweiz», Volk, Nr. 83 vom 8.4.1943. Im Artikel wird die schweizerische mit der schwedischen Neutralität verglichen. Siehe auch BArBE, E 4450/345, Dossier in Sachen öffentliche Verwarnung des Volks vom 4.5.1943.
- am 21.12.1943 wegen des Artikels «Was in Kiew geschah», Volk, Nr. 289 vom 11.12.1943. Im Artikel wird eine brutale Liquidationsaktion der deutschen Wehrmacht in Kiew beschrieben. Artikel wurde als Greuermeldung und Beleidigung der deutschen Wehrmacht taxiert. Siehe auch: BArBE, E 4450/345, Dossier in Sachen öffentliche Verwarnung des Volks vom 21.12.1943.

meines Erachtens auch noch die Fälle der Beschlagnahmen einer Zeitungsausgabe mit in Betracht gezogen werden. Obwohl diese Massnahme zu den leichten zählte, war ihre Wirkung – zumindest auf die Abonnenten – grösser als die einer öffentlichen Verwarnung.²⁸⁹ Insgesamt wurden beim «Volk» 8 Ausgaben konfisziert. Im Gegensatz dazu konnten das «Oltner Tagblatt» und der «Morgen» während der gesamten Kriegszeit alle Ausgaben ausliefern.

5.2. Verstösse gegen die Wahrung des militärischen Geheimnisses und Kritik an der Armee

Aus heutiger Sicht scheint eindeutig, dass der Zweite Weltkrieg – noch stärker als der Erste – ein totaler war. Dies ist beispielsweise daran abzusehen, dass neben den eigentlich militärischen Handlungen auf den Schlachtfeldern immer mehr auch andere Bereiche ins Kriegsgeschehen involviert wurden, dass die militärische und politische Führung zunehmend einen ausgedehnteren Kriegsbegriff verwendete und andere Bereiche – sowohl des staatlichen, wie auch des privaten Lebens – ihrer Kriegsplanung unterordnete.²⁹⁰ Zu denken ist beispielsweise an die Ökonomie, den Nachrichtendienst oder die Einwanderungspolitik.

Dass der Bereich der Pressepolitik vor diesem Hintergrund – wie bereits im Ersten Weltkrieg – auch in der Schweiz eine Regelung erfuhr, erschien damals selbstverständlich. Insbesondere die Wahrung des militärischen Geheimnisses als solches stiess grundsätzlich kaum jemandem sauer auf. Selbst die Presse akzeptierte die Einschränkung der Pressefreiheit in diesem Bereich vorbehaltlos.²⁹¹

Auch die Oltner Zeitungen zweifelten die Richtigkeit und Notwendigkeit der Wahrung des militärischen und wehrwirtschaftlichen Geheimnisses nicht an. Trotzdem kam es immer wieder zu Verstössen gegen diese Vorschrift²⁹², doch beruhten diese wohl eher auf einer

²⁸⁹ Es muss aber auch hier auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, dass die Konfiskation einer Ausgabe meist zu spät griff, da die Zeitungsexemplare meist schon an die Abonnenten verteilt war, wenn der Pressechef den Befehl zur Konfiskation gab.

²⁹⁰ Sicherlich ist hier zu unterscheiden, zwischen der Politik eines totalitären Staates und der eines demokratischen. In Abstufungen gilt diese Feststellung aber für alle Staaten, die direkt oder indirekt ins Kriegsgeschehen involviert waren.

²⁹¹ «Die Einsicht, dass etwa die militärische und die wirtschaftliche Geheimhaltung im Interesse des Landes lag, war unbestritten, und deren Umsetzung in die Praxis litt kaum unter Ermessensschwierigkeiten.» Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 116.

²⁹² Es handelte sich um Punkt 3 des Grunderlasses vom 8.9.1939. Der Grunderlass ist im Anhang vollständig abgedruckt.

unvorsichtigen redaktionellen Überarbeitung von eingesandten Meldungen denn auf bewusstem Ungehorsam gegen die pressenotrechtlichen Bestimmungen.²⁹³

Kreis schreibt, dass der Bereich des militärischen Geheimnisses wohl derjenige gewesen sei, in welchem es zu den häufigsten Verstössen kam. Gleichzeitig sei es aber auch auffällig, dass in diesem Bereich kaum schwere Massnahmen ergriffen werden mussten. Denn 57 von 59 schweren Massnahmen, die gesamtschweizerisch verfügt worden seien, hätten den Bereich der Aussenpolitik betroffen.²⁹⁴ Damit bestätigt Kreis die Beobachtungen, die auch bei den Oltnen Zeitungen zu machen sind: Obwohl zahlreiche Verstösse gegen die Wahrung des militärischen Geheimnisses vorkommen, ist nur ein marginaler Teil dieser Verstösse von schwerwiegender Natur. Meist handelt es sich um die Bekanntgabe von Einteilungsnummern²⁹⁵, Nennung der Kommandantennamen bei Kommandowechseln oder die Veröffentlichung von Truppeneinteilung bei militärischen Platzkonzerten.²⁹⁶ Die Zeitungen wurden vom Pressechef 4 oder seinen Stellvertretern regelmässig darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschriften bezüglich des militärischen Geheimnisses nach wie vor in Kraft seien. Allfällige Verwarnungen in diesem Themengebiet vielen aber nie allzu scharf aus.

Eine andere Thematik bezeichnet der Punkt 2 des Grunderlasses, mit welchem Presseäusserungen verhindert werden, die «die militärische Disziplin oder sonstwie Ansehen und Schlagkraft der Armee beeinträchtigen.»²⁹⁷ Wie Nef klar aufzeigt, hat diese Bestimmung ihre Wurzeln im Ersten Weltkrieg, als sich der damalige General Wille wiederholt beim Bundesrat über die seiner Meinung nach despektierliche Berichterstattung der schweizerischen Presse über die Armee beschwerte.²⁹⁸ Im Armeestab glaubte man anscheinend, dass durch das Verbot praktisch sämtlicher Kritik an der Armee, an den Orts-

²⁹³ Auch Nef, der Berichtstatter des Bundesrates hält dazu fest: «Auch bei der Verletzung des militärischen Geheimnisses waren es eher unbedachte Verstösse gegen die Vorschriften als irgendwelche systematische Missachtung der aufgestellten Geheimhaltungspflicht. Jedenfalls mussten nie auf Grund der Bestimmungen des Militärstrafrechtes gegen Zeitungen schwere Sanktionen verfügt werden wegen Verrates militärischer Geheimnisse.» Nef, Bericht des Bundesrates, S. 268.

²⁹⁴ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 115.

²⁹⁵ Beispielsweise bei Teilnehmern an militärischen Wettkämpfen.

²⁹⁶ Hinzu kommt, dass häufig die Truppenkommandanten selbst, den Zeitungen Ankündigungen für den Inserateteil oder Todesanzeigen von Soldaten zukommen liessen, welche sie selbst mit Truppeneinheit und eigenem Namen signierten.

²⁹⁷ Punkt 2 des Grunderlasses des Armeestabes, Abteilung für Presse und Funkspruch, vom 8.9.1939. Der Grunderlass ist im Anhang abgedruckt.

²⁹⁸ Nef, Bericht des Bundesrates, S. 268f.

wehren und anderen militärischen Einrichtungen die Erlahmung des Wehrwillens verhindert werden könne. Es zeigt sich, dass der Wirkungsbereich dieses pressenotrechtlichen Verbotes in der Praxis zunehmend ausgeweitet wurde.²⁹⁹

Für die Zeitungen von Olten hatte diese Bestimmung unterschiedliche Relevanz. Die beiden bürgerlichen Zeitungen, insbesondere der katholisch-konservative «Morgen», hatten kaum ein Interesse, die Armee mit übermässiger Kritik zu überhäufen. Im Schriftbestand der APF im Bundesarchiv findet sich einzig ein Artikel «Ausserdienstliche Weiterbildung» aus dem Oltner Tagblatt³⁰⁰, welcher aufgrund dieser Bestimmungen beanstandet (nicht verwahrt) wurde. In seinem Schreiben an die Redaktion führte der Pressechef aus:

«In No. 123 Ihres Blattes vom 28.5.42 veröffentlichte Wm. [Wachtmeister; Anmerkung des Autors] Herzig, Olten unter dem Titel «Ausserdienstliche Weiterbildung» einige an sich gut gemeinte, aber unzulässige Bemerkungen und Ratschläge über den Ausbildungsstand der Uof. [Unteroffiziere; Anmerkung des Autors] der Armee. Es liegt indessen keineswegs im Interessen des Ansehens und der Schlagkraft der Armee, wenn Auslassungen in die Presse gelangen, wie beispielsweise die folgenden: «Um indessen im Krieg erfolgreich bestehen zu können, bedarf es der Ueberlegenheit über das feindliche Führerkorps und dass wir dieses heute haben, wird im Ernst niemand behaupten wollen. [...]» Wir fordern Sie [...] auf, künftighin Artikel solchen und ähnlichen Inhaltes zu unterdrücken. Wollen Sie auch Wm. Herzig über diese Beanstandung unterrichten. [Gezeichnet: Walliser]»³⁰¹

Anders als bei den beiden bürgerlichen Zeitungen sieht es beim sozialdemokratischen «Volk» aus. Dieses wurde wiederholt beanstandet, weil es nach Auffassung des Territorialpressechefs das Ansehen der Armee beeinträchtigte.³⁰² Die Auseinandersetzungen des Redaktors Joseph Kürzi mit den Zensurbehörden waren gerade in diesem Punkt zeitweise so heftig, dass es zu Gefängnisstrafen gegen den gebürtigen Schwyzer kam – allerdings noch vor seiner Oltner Zeit.³⁰³

²⁹⁹ Vergl. auch Nef, Bericht des Bundesrates, S. 270f.

³⁰⁰ «Oltner Tagblatt», Ausserdienstliche Weiterbildung, Nr. 123, 28.5.1942.

³⁰¹ Schreiben des Pressechefs Otto Walliser an die Redaktion des «Oltner Tagblatt» vom 29.5.1942, BArBE, E 4450/759.

³⁰² Siehe beispielsweise: «Volk», Soldatenbrief – Die Bedürfnisse von Volk und Armee, Nr. 239, 13.10.1943; «Volk», Herr Oblt. Walliser als Nachtwächter, Nr. 234, 7.10.1944; «Volk», Volkssturm oder Strafkompagnie, Nr. 260, 8.11.1944.

³⁰³ So stellt Hauptmann Ernst vom Inspektorat der APF in seiner Antwort an Bundesrat von Steiger fest: «Wir möchten hier lediglich noch beifügen, dass der Redaktor Kürzi, der früher am «Schwyzer Demokrat» in Siebnen war, wohl der grösste Querulant unter sämtlichen uns bekannten Journalisten ist. Wegen persönlicher Beleidigungen des Pressechefs Ter.-Kdo. 9a, dem er an seinem früheren Arbeitsort

Dabei wurde Kürzi jeweils von einem Militärgericht verurteilt, also nach dem Militärgesetz, und nicht aufgrund des Pressekontrollrechtes. Denn aufgrund des Pressekontrollrechtes hätte bloss das Organ, nicht aber der Schreiber selbst bestraft werden können.

In den Texten des «Volk» lassen sich vor allem zwei Themenbereiche unterscheiden, die die Redaktion wiederholt in Konflikt brachte mit dem Punkt 2 des Grunderlasses. Einerseits – und dies praktisch während der ganzen Kriegszeit – die Auseinandersetzungen um die soziale Lage der Soldaten (Militärpflichtersatz, Unterbringung, Ferienregelung: in all diesen Punkten forderte das «Volk» eine Besserstellung bzw. Entlastung des einzelnen Wehrmannes)³⁰⁴, andererseits – vor allem gegen Schluss des Aktivdienstes – harte persönliche und politische Differenzen zwischen dem Redaktor Joseph Kürzi und dem Presschef und Redaktor des «Morgen», Otto Walliser. Kürzi nutzte «seine» Zeitung als öffentliche Plattform, um auf die delikate Anstellung Wallisers als Presschef des Territorialkreises 4 hinzuweisen. Dabei bezweifelte er in teilweise äusserst heftigem Ton die Fähigkeit Wallisers, zwischen seinem Amt als Presschef und seiner Stellung als Chefredaktor eines Konkurrenzblattes unterscheiden zu können.³⁰⁵ Er betreibe weniger eine objektive Nachkontrolle anhand des Pressekontrollrechtes, sondern versuche die Konkurrenzblätter politisch zu zensurieren. Nach diesem harten Vorwurf entging Kürzi nur knapp einer weiteren militärgerichtlichen Verurteilung. Die Untersuchung wurde schliesslich nicht eingeleitet, weil die juristischen Berater der APF einzelne Vorwürfe Kürzis an die Adresse von Otto Walliser als nicht ganz unberechtigt ansahen. Zuletzt entschied sich sogar der Vorsteher des EJPD, Bundesrat von Steiger, gegen die Eröffnung eines militärgerichtlichen Verfahrens gegen Kürzi. Der Schriftwechsel zwischen PC 4, APF und EJPD dauerte von Oktober 1944 bis April 1945.³⁰⁶

Im Zusammenhang mit der Wahrung des wehrwirtschaftlichen Geheimnisses³⁰⁷ kam es bei der Kontrolle der drei Oltner Zeitungen

unterstellt war, ist Kürzi, junior, vom Ter.-Gericht schon zweimal zu Gefängnisstrafen verurteilt worden.» Schreiben vom 4.2.1943 von Hauptmann Ernst, Inspektorat der APF, an Bundesrat von Steiger, Vorsteher des EJPD, BArBE, E 4450/345.

³⁰⁴ So beispielsweise «Volk», Soldatenbrief, Nr. 239, 13. 10. 1943.

³⁰⁵ «Volk», Herr Oblt. Walliser als Nachtwächter, Nr. 234, 7. 10. 1944.

³⁰⁶ BArBE, E 4450/6253.

³⁰⁷ Siehe Punkt 4 des Grunderlass des Armeestabes, Abteilung für Presse und Funkpruch, vom 8. September 1939. Der Grunderlass ist im Anhang abgedruckt.

STAB TER. KDO. 4.

<i>Kdt.</i>	: Art. Oberst	Gyr Xaver	Basel
<i>Stabschef</i>	: Jnf. Oberstlt.	Zahn Eduard	Basel
<i>Adj.</i>	: Jnf. Hptm.	Hotz Hans	Basel
<i>StabsSek.</i>	: St.S. Oblt.	Schlatter Arnold	Aarau
<i>Of.f. HD. u. Nof.</i>	: Jnf. Oblt.	Krähenbühl Werner	Bern
<i>Chef der Bew. K.K.</i>	: Jnf. Oberstlt.	Rufener Ernst	Langenthal
<i>Ter. Az.</i>	: Kom. Oberstlt.	Oertli Heinrich	Pratteln
<i>Chef der OW.</i>	: San. Oberstlt.	Büttiker Jsidor	Olten
<i>Of.f. Gef. u. Jnf.</i>	: Jnf. Major	von Sury Josef	Solothurn
<i>L. Of.</i>	: L. Major	Börli August	Basel
<i>Genie-Of.</i>	: Jnf. Oberstlt.	Rossa August	Neu Allschwil
<i>Pressechef</i>	: Jnf. Oblt.	Lotz Felix	Basel
<i>Fürsorge</i>	: Jnf. Hptm.	Walliser Otto	Olten
<i>Chef der Evak.</i>	: Jnf. Major	Andres Paul	Riedholz
<i>Rechts of.</i>	: Jnf. Hptm.	Renfer Niklaus	Basel
<i>U.C.</i>	: San. Major	Münch Wilhelm	Basel
<i>Gas. Of.</i>	: Jnf. Lt.	Lölliger Emil	Münchenstein
<i>Pol. Of.</i>	: Jnf. Oberstlt.	Hodel Ernst	Birsfelden
<i>Zugeteilt</i>	: Rdf. Lt.	Pfister Eduard	Solothurn
	HD	Kaiser Ernst	Solothurn
		Dr. Pfluger Adelrich	Solothurn
<i>Postenchefs</i>	: H.P. Wm.	Flury Wilhelm	Basel
	H.P. Wm.	Lanz Fritz	Solothurn
<i>Of. für Flü. Wesen in Ablösung:</i>			
	Jnf. Hptm.	Pfluger Roland	Solothurn
	Jnf. Hptm.	Hagmann Otto	Breitenbach
	Jnf. Hptm.	Collin Léon	Solothurn
	Jnf. Hptm.	Scheidegger Ernst	Bellach
	Jnf. Oblt.	von Rohr Adolf	Olten
<i>Zugeteilte Of., die im Ter. Kdo. 4 während längerer Zeit Aktivdienst leisteten:</i>	Jnf. Oberst	Wirth Albert	Liestal
	Jnf. Oberstlt.	Blattner Hans	Basel
	Jnf. Oberstlt.	Messmer Hans	Basel
	Jnf. Major	Christen Erwin	Liestal
	Art. Hptm.	Wenner Paul	Basel
	V. Hptm.	Nobs Richard	Olten
	L. Hptm.	Nebel Ernst	Aesch
	Jnf. Oblt.	Koller Hans	Solothurn
	Jnf. Oblt.	Obrecht Emil	Grenchen
	Jnf. Oblt.	Brunner Walter	Kriegstetten
	Jnf. Lt.	Zeller Jakob	Frinvillier
	Fourier	Laeuger Ernst	Basel
	Fourier	Studer Fernand	Liestal

Fortsetzung Rückseite!

Pressechef-Stellvertreter:

HD	Dr. Spillmann Hans	Solothurn
HD	Dr. Staehelin Hans	Basel
HD	Dr. Theiler Oskar	Olten

Während des Aktivdienstes verstorbene Offiziere:

*Oberst Lüssy Felix, Basel, Kdt. des Ter. Nr. 4 bis 31. 12. 41.
Oberstlt. Jenne, Basel, Chef der Evakuierung, bis 30. 4. 41.
Jnf. Hptm. Bloch Paul, Solothurn, Pressechef bis 30. 6. 40.*

Abb. 4: Aus dem handgeschriebenen Erinnerungsbuch an das Territorialkommando. (Stadtarchiv Olten)

kaum zu Beanstandungen.³⁰⁸ Diese pressenotrechtlichen Bestimmungen und Weisungen hatten zum Ziel, dem Ausland Informationen vorzuenthalten über den Stand der schweizerischen Wirtschaft.

Betrachten wir die Verstösse, die auf irgendeine Art und Weise mit der schweizerischen Armee zu tun hatten – also sowohl Verletzung des militärischen und des wehrwirtschaftlichen Geheimnisses, als auch unzulässige Kritik an der Armee – als einen Themenkomplex der Pressekontrolle, so können wir hier festhalten, dass bei den bürgerlichen Zeitungen knapp die Hälfte aller Interventionen in diesen Bereich fallen; beim «Volk» liegt der Prozentsatz der Verwarnungen hier hingegen deutlich unter 20 Prozent.³⁰⁹

5.3. Verstösse im aussenpolitischen Bereich

Den Zeitungsartikeln über Vorgänge im Ausland schenkte die Pressekontrolle zweifelsohne die grösste Aufmerksamkeit. Zugleich war dies sicherlich auch der delikateste und umstrittenste Bereich der pressekontrollrechtlichen Tätigkeit. Bereits der Bundesratsbeschluss wie auch der Grunderlass tönnten an, was denn eigentlich das Hauptziel der Pressekontrolle sei, nämlich:

«Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, beschliesst:

Art. 1: Das Armeekommando wird beauftragt, zur Wahrung der innern und äussern Sicherheit des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität die Veröffentlichung und Uebermittlung von Nachrichten und Aeusserungen insbesondere durch Post, Telegraph, Telephon, Presse, Presse- und Nachrichtenagenturen, Radio, Film und Bild zu überwachen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen.»³¹⁰

Und:

«Die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und die Wahrung der innern Sicherheit sind oberster Zweck unseres Staates. [...] Jede Störung der Geschlossenheit des Schwei-

³⁰⁸ Sowohl Nef wie auch Kreis halten in ihren Publikationen ebenfalls fest, dass es in diesem Bereich der Pressekontrolle – ähnlich wie beim Themenkomplex des «militärischen Geheimnisses» – selten zu Zuwiderhandlungen gegen das Pressekontrollrecht kam. Nef, Bericht des Bundesrates, S. 279f.; Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 114–116.

³⁰⁹ Siehe Zusammenstellung der Interventionen im Anhang.

³¹⁰ Bundesratsbeschluss über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes vom 8. September 1939.

zervolkes in seinem Willen zur Verteidigung des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität muss verhindert werden; ebenso jede Gefährdung [...] der korrekten Beziehungen unseres Landes zu allen Staaten...»³¹¹

Aus diesen zwei zitierten Einführungen der beiden Hauptdokumente zur Regelung der Pressekontrolle wird also klar ersichtlich, dass sich diese vor allem auf die Wahrung der Unversehrtheit des Staatsgebietes sowie auf die Aufrechterhaltung der Neutralität richtete. Und diese Aufgabe – so sahen es zumindest der Armeestab und die Landesregierung – waren besser zu erfüllen, wenn man auf die Empfindlichkeiten des Auslandes Rücksicht nahm und die Berichterstattung in den Medien zu zügeln versuchte. Dass dabei vor allem auf die Achsenmächte Rücksicht genommen wurde, wird weiter unten noch belegt. Obwohl die Neutralität eigentlich eine völkerrechtliche Rechtsnorm darstellte, die bloss den Staat und seine offiziellen Organe betrifft, sollte die Pressekontrolle mithelfen, dem Ausland zu beweisen, dass die Schweiz auch tatsächlich gewillt war, dem Neutralitätsrecht eine Neutralitätspolitik folgen zu lassen – und dies weitergehender, als sie nach dem verbindlichen Neutralitätsrecht verpflichtet war.³¹² Ziel der Pressekontrolle war nach offizieller Verlautbarung also weniger die Bevormundung des Schweizer Volkes, denn mehr die Bestärkung der schweizerischen Aussenpolitik gegenüber dem Ausland, allen voran gegenüber den Achsenmächten. Oder, wie es Kreis formuliert:

«Die Erwartungen der Pressekontrolle gingen denn auch vielmehr dahin, dass wenigstens keine Äusserungen veröffentlicht würden, welche der offiziellen Besänftigungsstrategie ernsthaft abträglich wären. Dadurch sollte die Glaubwürdigkeit der staatlichen Aussenpolitik, wenn schon nicht erhöht, so doch wenigstens auch nicht vermindert werden. Die Glaubwürdigkeit der Landesregierung, ihrer Neutralitätspolitik und ihrer Politik der freundlichen Gesten, zu fördern – in diesem Bestreben liegt der eigentliche Schlüssel zum Verständnis der pressepolitischen Zielrichtung dieser Jahre.»³¹³

Dazu muss aber unbedingt auch festgehalten werden, dass die schweizerische Neutralitäts- und Aussenpolitik bereits in den 20-er- und 30-er Jahren derart gestaltet war, dass daraus heute ein durchaus

³¹¹ Grunderlass des Armeestabes, Abteilung für Presse und Funkspruch, vom 8. September 1939. Beide Dokumente sind im Anhang abgedruckt.

³¹² Zur Unterscheidung von Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik siehe Brugger Karl, Wirtschafts- und Pressepolitik der Schweiz im Zweiten Weltkrieg und der schweizerische Neutralitätsstatus. Tübingen 1952, oder auch: Nef, Bericht des Bundesrates, S. 115–145.

³¹³ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 264.

widersprüchliches Bild resultiert. Denn einerseits bestand die eidgenössische Aussenpolitik mehrheitlich aus einer blossen Aussenhandelspolitik,³¹⁴ und andererseits führte der eher schwammige – teils stärker teils weniger stark betonte – Neutralitätsbegriff zu Zugeständnissen gegenüber den nationalsozialistischen und faschistischen Staaten, wie sie aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen so nicht abgeleitet werden konnten.³¹⁵

Die Pressepolitik und ihre Auswirkungen auf die Oltner Zeitungen im Bereich der aussenpolitischen Berichterstattung soll im folgenden differenzierter untersucht werden. Zu diesem Zweck ist eine Aufteilung des Themas nach folgenden Stichworten erfolgt:

- Beleidigungen fremder Staatsmänner und Regierungen, beziehungsweise sogenannte Schulmeistereien gegenüber dem Ausland,
- einseitige («unneutrale») Berichterstattung und
- Greuermeldungen und Einschaltung in die ausländische Propaganda.

Diese Aufteilung des Themas entspringt in etwa den Kategorien von Verstössen im aussenpolitischen Bereich, wie sie von den Pressekontrollbehörden gebraucht wurden.

5.3.1. Beleidigungen fremder Staatsmänner und Regierungen

Dass der «Tatbestand» der Beleidigung fremder Staatsmänner und Regierungen in die pressekontrollrechtlichen Bestimmungen aufgenommen wurde, erscheint aus heutiger Sicht schwierig, schien damals aber durchaus logisch zu sein. Denn auf diesem Gebiet existierte bereits seit 1934 eine klare Einschränkung der Pressefreiheit.³¹⁶ In der Theorie wurde diese Vorschrift umschrieben, indem die Grundsätze der Pressekontrolle vom 6. Januar 1940 zum Thema «Aussenpolitik» festhielten:

³¹⁴ In diese Richtung argumentiert auch Hans Ulrich Jost, wenn er schreibt: «In den Monaten vor Kriegsausbruch verschloss sich die schweizerische Aussenpolitik immer ängstlicher vor jeder Stellungnahme zum düsteren Zeitgeschehen. Anstelle der Aussenpolitik trat eine ausschliesslich auf den Krieg ausgerichtete Aussenhandelspolitik, deren Leitung nicht mehr vom traditionellen diplomatischen Dienst, sondern von beauftragten Spitzenleuten der Wirtschaft wahrgenommen wurde.» Jost, *Bedrohung und Enge*, in: *Geschichte der Schweiz*. Band III, S. 167.

³¹⁵ Vergleiche auch S. 23–31 der vorliegenden Arbeit zum Bundesratsbeschluss vom 26. März 1934. Der Bundesratsbeschluss ist im Anhang abgedruckt.

³¹⁶ Ebd.

«2. Jede Zeitung darf ihre Meinung und ihr Urteil äussern, soweit sie sich auf zuverlässige Quellen stützt und frei ist von Beleidigungen.»

«3. Kritik ist erlaubt, soweit sie sachlich und in massvoller Weise ausgeübt wird.»³¹⁷

Allein, was genau als «Beleidigungen» resp. als «sachlich und in massvoller Weise» taxiert wurde, blieb im Ermessensspielraum der Pressekontrollbehörden.

Richten wir nun den Blick auf die Pressekontrolle, wie sie in Olten ausgeübt wurde, so werden wir sehen, dass diese – wohl bewusst – dehnbar formulierten Begrifflichkeiten einen weiten Eingriffsspielraum schufen. Dies galt aber allgemein für die gesamte Rechtsgrundlage, auf die sich die Pressekontrolle stützte.³¹⁸ Der Tatbestand der Beleidigung eines fremden Staatsmannes, einer fremden Regierung oder einer fremden Armee konnte während der gesamten Kriegszeit nie genau definiert werden.³¹⁹ Ausschlaggebend war die Wirkung, die eine Presseäusserung auf das betroffene Ausland hatte, beziehungsweise die persönliche Einschätzung des Pressechefs, ob eine Presseäusserung eine beleidigende Wirkung auf das betroffene Ausland hatte. In Bezug auf Deutschland kann zum Beispiel festgestellt werden, dass gleiche oder ähnliche Presseäusserungen zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Reaktionen von Seiten der Pressekontrolle hervorriefen: 1941 wurde beispielsweise das «Volk» verwarnet, weil es die Qualität des deutschen Filmschaffens in Frage stellte³²⁰;

³¹⁷ Punkt 2 und 3 der Grundsätze der Pressekontrolle; Armeestab, Abteilung für Presse und Funkspruch vom 6.1.1940. Die Grundsätze sind im Anhang abgedruckt.

³¹⁸ Ausser vielleicht bei den weiter oben behandelten «Tatbeständen» der Verletzung des militärischen Geheimnisses und der Verletzung des wehrwirtschaftlichen Geheimnisses. Die Rechtsnormen in diesen beiden Bereichen waren derart konkret abgefasst, dass sie keinen grossen Ermessensspielraum liessen. Vergl. den Grundrlass der APF im Anhang.

³¹⁹ Und sollte wohl auch nie genau definiert werden, da so die flexible Anwendung des Tatbestandes weiterhin gewährt blieb.

³²⁰ In der Verwarnung wirft der Pressechef Otto Walliser der Redaktion des «Volk» vor: «Über die ausdrücklichen Weisungen der Abt. Presse und Funkspruch, wonach die Presse auf die besondere Lage unseres Landes unbedingt Rücksicht zu nehmen und Angriffe und beleidigende Kritiken über die Zustände im Auslande unter allen Umständen zu unterlassen hat, setzt sich der mehrmals erwähnte H-Artikler kalt lächelnd hinweg, indem er sich eine unbedingt beleidigende Heruntermachung des Kunstschaffens des neuen Deutschlands erlaubt. Wir halten hier lediglich die schärfste Stelle dieser unzulässigen Überbordung fest: «Es ist eine erschütternde Tatsache, dass ein grosses Reich, das nun alle Mittel und Kräfte des Kontinents akkumuliert hat, noch kein einziges Kunstwerk hervorgebracht hat: einige Monumentalbauten im Bunkerstil, etwas pornographische Postkartenmale-

es blieb aber zwei Jahre später bei einer blossen Beanstandung als das «Oltner Tagblatt» in einem Artikel über das Kulturschaffen des nördlichen Nachbarn schrieb:

«Kann Herr Goebbels von der heutigen deutschen Jugend derartiges (gemeint ist ein reges Kulturschaffen) erwarten? Er kann Drillübungen verlangen! – Wohin ist Goethes Geist verschwunden? – Wo finden wir einen Schiller? – Sie sind für den Nationalsozialismus untragbar. Der eine geht zu tief und ist zu wahr und der andere ist zu frei und ist zu rein. – Wohl werden beide aufgeführt, doch man formt sie um und macht sie durch Fälschungen dem Nationalsozialismus dienlich.»

Bezüglich dem Deutschen Reich taxierte die Pressekontrolle in Olten grundsätzlich alle die Äusserungen als beleidigend, die in Berlin Anstoss erregen konnten.³²¹ Erst etwa ab Beginn des Jahres 1944 ist eine höhere Toleranz gegenüber Kritik am Hitler-Regime feststellbar.³²² Auch gegenüber Beleidigungen Italiens war die Praxis ziemlich restriktiv. So schrieb Paul Bloch, der Vorgänger von Otto Walliser im Amt des Pressechefs, dem «Morgen»:

«Das veranlasst mich, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass Italien der Schweiz gegenüber in letzter Zeit wiederholt grosse Sympathien bekundet hat, dass wir alle Veranlassung haben, uns diese Sympathie zu erhalten, und unter allen Umständen vermeiden sollten, uns das italienische Verständnis für unsere schwierige Lage durch übelwollende Kritik zu verscherzen. Ich hoffe, dass Sie inskünftig solchen Erwägungen Rechnung tragen werden.»³²³

Das sozialdemokratische «Volk» wurde auch mehrmals beanstandet, weil es nach Auffassung der Pressekontrolle beleidigende Äusserungen gegen das Vichy-Regime enthielt. Insbesondere Marschall Pétain und der französische Ministerpräsident Pierre Laval wurden aufgrund ihrer Kooperationspolitik mit dem Deutschen Reich mehr-

rei, einige schlechte Filme und viel Musik, die sich totläuft, sonst nichts.»
Verwarnungsschreiben des Pressechefs 4 an das «Volk» vom 4.1.1941, BArBE, E 4450/345.

³²¹ Dazu gehörten ausdrücklich auch das Verbot der Kritik am Vorgehen der deutschen Wehrmacht. Am 12. Juni 1942 wird beispielsweise die Ausgabe des «Volk» beschlagnahmt (leichte Massnahme), weil ein Artikel über die deutsche Wehrmacht in Tschechien mit dem Titel «Systematisches Abschlichten der Tschechen» überschrieben ist. Wochenbericht des PC 4, BArBE, E 4450/15, Bd. 4.

³²² Dies hing sicherlich auch damit zusammen, dass sich Meldungen über das Vorgehen der deutschen Wehrmacht als wahr erwiesen, die bisher immer als «Greuelmeldungen», resp. als «Einschaltung in die ausländische Propaganda» abgetan wurden.

³²³ Beanstandungsschreiben vom 5.6.1940 des Pressechefs 4 an den «Morgen», BArBE, E 4450/753.

mals vom «Volk» angegriffen.³²⁴ Auch gegenüber den westlichen Alliierten wurde eine gewisse Zurückhaltung der Presse angestrebt, auch wenn es sich in diesem Zusammenhang – wie wir weiter unten sehen – eher um Kritik an der politischen Führung denn um eigentliche Beleidigungen handelte.

Interessant ist nun aber, dass im Zusammenhang mit beleidigender Kritik gegenüber der Sowjetunion eindeutig eine andere Tendenz herrschte. Hier wurde viel genauer auf den Wortlaut des Bundesratsbeschlusses vom März 1934 Rücksicht genommen. Genügte es, beim deutschen Reich eine harte Kritik am Kunstschaffen anzubringen, um von der Pressekontrolle den Vorwurf der Beleidigung zu hören, so war es gegenüber der Sowjetunion lange Zeit kaum ein Problem, den Kommunismus als solchen heftigst zu kritisieren:

«Mit echt asiatischer Verschlagenheit und Bosheit wird man unsere Industrie, unsere sozialen und politischen Einrichtungen zertrümmern und die europäische Kultur müsste einer asiatischen Gewaltherrschaft Platz machen. Darin liegt das Geheimnis und die Gefahr der russischen Kriegswirtschaft und der russischen Politik überhaupt. Der Fluch der Uneinigkeit Europas wird sich bitter rächen.»³²⁵

Auch der «Morgen» hielt mit seiner Ablehnung gegen den Kommunismus nicht zurück. Aber selbst die Zentralstelle der APF in Bern schien nicht gegen Auslassungen auf diese Seite einschreiten zu wollen.³²⁶ Kreis zitiert in seinem Buch ein Rundschreiben der APF an die regionalen Pressechefs vom November 1939:

«Vom Standpunkt der Presseüberwachung aus ist Russland gleich zu behandeln wie ein kriegführender Staat. Wenn wir auch mit Russland nicht in diplomatischer Beziehung stehen, so sollen doch seine leitenden Männer nicht beschimpft werden. Dagegen bleibt es der

³²⁴ Hier werden nur einige Nummern des «Volk» erwähnt, die von der Pressekontrolle aufgrund beleidigender Kritik an Frankreich beanstandet wurden: «Volk», Nr. 222, 23.9.1940 (mündl. Ermahnung); «Volk», Nr. 237, 10.10.1940 (schriftl. Ermahnung); «Volk», Nr. 194, 22.8.1941 (Verwarnung); «Volk», Nr. 218, 19.9.1941 (Verwarnung). Es könnten noch weitere Artikel aufgezählt werden.

³²⁵ «Oltner Tagblatt», Die russische Gefahr, Nr. 115, 20.5.1942. Für diese Aussage erhielt das «Oltner Tagblatt» bloss eine ernsthafte Ermahnung (siehe Wochenbericht vom 16.–22.5.1942, BArBE, E 4450/15, Bd. 4), aber keine Verwarnung, wie dies sicherlich der Fall gewesen wäre, hätte man ähnlich harte Kritik am deutschen Reich angebracht.

³²⁶ So antwortete Oberleutnant Ernst Ende 1939 auf eine Anfrage des Pressechefs bezüglich eines Artikels «Stalin 60jährig», der am 21.12.1939 im «Morgen» (Nr. 295) erschienen ist: «Im Besitze Ihrer Anfrage vom 21. ds. teilen wir Ihnen mit, dass nach unserer Auffassung gegen den uns unterbreiteten Artikel nicht interveniert werden sollte. Es ist nicht zu bestreiten, dass sich dessen Inhalt zum Teil an der Grenze des Zulässigen bewegt, doch kann von einer eigentlichen Injurie nicht gesprochen werden.»

Presse unbenommen, am Kommunismus als solchem vom weltanschaulichen Standpunkt aus Kritik zu üben.»³²⁷

Und im August 1940 wurde diese Haltung in einem Schreiben an das Pressebüro Basel noch verdeutlicht, indem dort geschrieben steht: «dass gegenüber Russland eine gewisse Zurückhaltung nur dann am Platze ist, soweit es sich um Stalin als Staatsoberhaupt handelt. Im übrigen haben wir keinerlei Veranlassung, Russland und dem von ihm vertretenen Kommunismus irgendwelche Schonung angedeihen zu lassen.»³²⁸ Solche und ähnliche Diskrepanzen zwischen der Behandlung der Sowjetunion und anderer Staaten sind ein deutliches Indiz für den massiven Antikommunismus, der in den 40-er Jahren in der Schweiz vorhanden war. Auch die Pressekontrollbehörde im Territorialkreis 4 war nicht frei von diesem Antikommunismus. So führte Dr. Hans Staehelin, 1. Stellvertreter des Pressechefs, in einer Konferenz mit den Vertretern der Presseprüfungsstellen zum Thema Sowjetunion aus: «Ausfälle gegenüber Russland sind wohl nicht ganz so streng zu beurteilen, wie solche gegenüber unseren Nachbarn, doch es empfiehlt sich auch hier Mässigung.»³²⁹

Es zeigt sich gerade in der Anwendung des Tatbestandes der Beleidigung fremder Staatsmänner, wie die schweizerische Neutralitätspolitik im Zweiten Weltkrieg teilweise umgesetzt wurde: Eine pragmatische – wenn nicht gar vorauseilend gehorsame – Auslegung auf der einen Seite korrespondierte mit einem nach wie vor lebendigen Antikommunismus auf der anderen Seite.

Wie die Beleidigungen, so funktionierte auch der Vorwurf der Schulmeisterei gegenüber dem Ausland als eigentlicher Auffangtatbestand. Erblickte die Pressekontrolle in einer Presseäusserung eine ihrer Meinung nach zu starke Einmischung in das ausländische Geschehen, so konnte gegen diese Äusserungen häufig der Vorwurf der Schulmeisterei angebracht werden. Dieser diente vor allem dann als Grund zur Intervention, wenn der entsprechende Artikel noch nicht als beleidigend taxiert werden konnte. In der Praxis wurden gegenüber einem solcherart beanstandeten Artikel aber meist gleich beide Vorwürfe angelastet.³³⁰

³²⁷ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 223.

³²⁸ Ebd., S. 223. Eine solche zurückhaltende Interpretation der Pressenorm bezüglich Beleidigungen im aussenpolitischen Bereich begegnet uns ausser im Zusammenhang mit Russland mit keinem anderen Staat.

³²⁹ Aus dem Protokoll der «Konferenz der Vertreter der Presseprüfungsstellen vom 21. 10. 1939 in Olten, Hotel Aarhof», BArBE, E 4450/15, Bd. 4.

³³⁰ In ihrem Entscheid vom 5. 3. 1943 begründet die Beschwerdekommision beispielsweise die Ablehnung eines Rekurses des «Volk» mit der Feststellung, der Artikel «Hitler vor der grössten Katastrophe des Krieges» («Volk»,

5.3.2. Einseitigkeit, unneutrale Berichterstattung

Betraff die Beleidigung, respektive die Schulmeisterei, vor allem einzelne Ausdrücke oder Sätze eines Artikels, so wurde unter dem Stichwort Einseitigkeit, respektive «unneutrale Haltung» eher die Tendenz einer Nachricht oder gar einer ganzen Zeitungsausgabe zusammengefasst.³³¹

Auch hier sehen wir bei der Durchsicht der Quellen im Bundesarchiv, dass vor allem die sozialdemokratische Tageszeitung «Das Volk» gerügt wurde. Hauptgrund für die zahlreichen Beanstandungen und Verwarnungen, welche gegenüber dem «Volk» unter dem Stichwort «Einseitigkeit» ausgesprochen wurden, war die gemäss Pressekontrolle einseitige Haltung der Zeitung zugunsten der Sowjetunion. Besonders ab 1943 häufen sich in den Begründungen der Pressekontrolle Vorwürfe wie die folgenden:

«Andererseits nehmen Sie eine einseitige Haltung zugunsten von Russland ein und wünschen sehnsuchtsvoll die Niederlage der Achse. [...] Ihr Artikel lässt jede Neutralität vermissen. Mit derartigen Auslassungen, wie sie Ihr ganzer Artikel aufweist, gefährden Sie die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.»³³²

«Sie haben mit dem von uns beanstandeten Vorgehen die Bestimmungen des Grunderlasses vom 8.9.1939 und die zahlreichen Sonder-Weisungen der Abt. Presse und Funkspruch verletzt, wie überhaupt Haltung und Aufmachung des «Volk» wenig neutral, dafür umso einseitiger ist – wie das die Pressechefs Ter. Kreis 4 schon wiederholt festgestellt und geahndet haben – [...]»³³³

Nr. 4, 6. 1. 1943) enthalte Beleidigungen eines fremden Staatsmannes und unzulässige Schulmeisterereien gegenüber dem Ausland. Entscheid der Beschwerdekommision vom 5.3.1943, BArBE, E 4450/345. Ebenfalls beide Vorwürfe wurden an das «Volk» gerichtet wegen dem Artikel «Frankreich besinnt sich auf sich selbst» («Volk», Nr. 213, 15.9.1941). Zitat aus dem Wochenbericht des Pressechefs 4: «Das Volk» enthält in No. 213 Artikel «Frankreich besinnt sich auf sich selbst» mit unzulässiger Kritik und Schulmeistererei gegenüber Marschall Pétain. Verwarnung. BArBE, E 4450/15, Bd. 4, Wochenbericht vom 13.9.–19.9.1941.

³³¹ Weber beschreibt auf S. 248f. wie der Tatbestand der Einseitigkeit teilweise akribisch ermittelt wurde: «Ein blosses Auszählen der beiden Parteien gewidmeten Nachrichtenzeilen als Massstab liess die Pressekontrolle nicht gelten, aber Fälle von Begünstigung des Quellenmaterials der einen Seite wurden einzudämmen versucht, wenn die Gründe subjektiver Natur waren (und der politischen Haltung des Blattes oder bestimmten Tendenzen des Redaktors entsprangen). Unter dem Gesichtspunkt der Einseitigkeit prüfte die Pressekontrolle auch die Placierung der Nachrichten [...]» Weber, Schweiz im Nervenkrieg, S. 249.

³³² Aus dem Verwarnungsschreiben des PC 4 vom 7.9.1942 gegen den Artikel «Die Schweiz und die Sowjetunion», «Volk», Nr. 206, 5.9.1942; BArBE, E 4450/345.

³³³ Aus dem Verwarnungsschreiben des PC 4 vom 8.2.1943 gegen den Artikel «Helden von Stalingrad», «Volk», Nr. 32, 8.2.1943; BArBE, E 4450/15, Bd. 4.

«Es ist geradezu auffallend, dass Sie in letzter Zeit in massloser Weise zu Gunsten von Russland einseitig Stellung nehmen.»³³⁴

Es wird aus diesen Verwarnungen ersichtlich, dass eine klare Trennung zwischen den Begriffen «einseitige Berichterstattung» und «Verstoss gegen die Neutralität» kaum mehr gezogen wurde. Besonders gefährlich am Vorgehen der Pressekontrollbehörden war dabei die Vermischung von Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik sowie die faktische Ausdehnung der Neutralitätspflicht auf die Schreibweise der Presse. Durch Formulierungen wie «derartige Auslassungen sind einer neutralen Schweizerpresse unwürdig»³³⁵ oder «Sind sie wirklich der Auffassung, dass eine solche Schreibweise noch neutral genannt werden darf?»³³⁶ folgte die Überstülpung der Neutralitätspflicht – welche eigentlich nur für den Staat Gültigkeit hatte – auf die Poesstätigkeit. Die unsaubere Sprache der Verwarnungsschreiben führte somit dazu, dass nicht mehr von der «Presse eines neutralen Staates» sondern von der «neutralen Presse» die Rede war.

Betrachten wir nun konkret die geahndeten Verstösse der Oltner Tageszeitungen gegen diesen ausgeweiteten Neutralitätsbegriff, so wird deutlich, dass insbesondere das «Volk» und das «Oltner Tagblatt» unter dieser extensiven Auslegung zu leiden hatten. Bei beiden Tageszeitungen stellen wir fest, dass Meldungen und Kommentare, welche beanstandet wurden, weil sie gemäss den Pressekontrollbehörden gegen die Neutralitätsgrundsätze verstiessten, über 15 Prozent der insgesamt beanstandeten Artikel ausmachen.³³⁷ Im Gegensatz dazu «Der Morgen»: das katholisch-konservative Blatt wurde kein einziges Mal verwarnt oder beanstandet, weil es in den Augen der Pressekontrollbehörden einseitig oder unneutral über das Kriegsgeschehen berichtet hätte.

Wie bereits oben angedeutet, besteht das Hauptproblem in Bezug auf die Forderung nach einer neutralen Schreibweise der Presse in der Ausdehnung des Neutralitätsbegriffes. Diese Tendenz war bereits vor

³³⁴ Aus dem Verwarnungsschreiben des PC 4 vom 26. 1. 1944 gegen den Artikel «Ausblicke», «Volk», Nr. 21, 26. 1. 1944; BArBE, E 4450/345.

³³⁵ Aus dem Verwarnungsschreiben des PC 4 vom 7. 9. 1942, BArBE, E 4450/345.

³³⁶ Aus dem Verwarnungsschreiben des PC 4 vom 4. 1. 1941, BArBE, E 4450/345.

³³⁷ Beim «Volk» waren es 18,1 Prozent (19 von 105), beim «Oltner Tagblatt» waren es 15,6 Prozent (5 von 32); siehe Alle Massnahmen der APF gegen die Oltner Zeitungen im Überblick. Sie sind im Anhang abgedruckt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ich Beanstandungen gegen Presseartikel, die sich mit mehreren Artikeln befassten, unter der Kategorie «Andere Themen Ausland» zusammengefasst habe. Darunter sind insbesondere beim «Volk» nochmals zahlreiche Beanstandungen, die teilweise ebenfalls mit dem Hinweis auf beleidigende Äusserungen beanstandet wurden.

Kriegsausbruch bemerkbar – etwa dann, als der Bundesrat per BRB vom 26. März 1934 die Pressefreiheit einzuschränken begann.³³⁸ Nun bemerkten aber einige Pressevertreter die Gefährlichkeit dieser Art der Neutralitätspolitik. So schrieb beispielsweise Joseph Kürzi, «Volk»-Redaktor ab Frühjahr 1942, zuhänden des Pressechefs folgendes:

«Nach dieser Praktik käme also nur eine absolut konforme Haltung jener der Schweizer Presse mit der des Bundesrates in Frage. [...] Vielmehr sind wir der Meinung, dass die Schweizer Zeitung ein freies Wort zu sagen braucht, dass es wohl eine Neutralität des Staates gibt, aber nie eine Neutralität des einzelnen Bürgers. Und da sehen wir eben im Blick auf die Erhaltung und Stärkung unseres Abwehr- und Widerstandsgeistes unsere Aufgabe darin, im Rahmen der Möglichkeit das zu sagen, was in der Linie einer sozialdemokratischen Zeitung liegt.»³³⁹

Auch das «Oltner Tagblatt» wird mehrmals mit dem Hinweis der «Einseitigkeit» respektive der «unneutralen Haltung» beanstandet. Doch aufgrund fehlender Beschwerdeschreiben kann hier die Meinung der freisinnigen Redaktion nicht rekonstruiert werden. Das gleiche gilt für den «Morgen». Doch muss bei der katholisch-konservativen Tageszeitung hinzugefügt werden, dass ihr Redaktor ja gleichzeitig der Chef der Pressekontrolle war. Und Meinungsäusserungen, die er in dieser Funktion machte, sind noch einige vorhanden; so zum Beispiel aus einer Verwarnung gegen «Das Volk», weil dieses die Qualität des deutschen Kulturschaffens in Zweifel zog:

«Sind Sie wirklich der Auffassung, dass eine solche Schreibweise noch neutral genannt werden darf? Wenn die Schweizerpresse in diesem Stil die guten Beziehungen mit dem Auslande aufrechtzuerhalten sich bemühen sollte, dann können wir uns auf allerhand gefasst machen.»³⁴⁰

³³⁸ Vgl. Kreis: «Die aussenpolitische Zielsetzung der Kriegszeit blieb jene der Vorkriegszeit: [...] Die besondere Gefährlichkeit der Lage, die besondere «Arglist» der Zeit, brachte lediglich eine graduelle Änderung [...]. Die Beispiele aus der pressepolitischen Praxis während der Kriegsjahre haben gezeigt, dass man die Presse immer wieder, wenngleich in der Theorie die totalitären Neutralitätsforderungen Deutschlands abgelehnt wurden, zu einer neutralen Schreibweise anhalten wollte.» Man könne feststellen, «dass die Neutralität des Staates für die Presse in hohem Masse verbindlich war.» Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 257.

³³⁹ Aus dem Beschwerdebrief vom 11.9.1942 gegen die Beschlagnahmung des «Volk», Nr. 206, 5.9.1942; BArBE, E 4450/345.

³⁴⁰ Verwarnungsschreiben vom 4.1.1941 von Otto Walliser wegen des Artikels «Nur der Sozialismus bringt Freiheit und Kultur», «Volk», Nr. 1, 2.1.1941; BArBE, E 4450/345.

Und in der Vernehmlassung zu einem Rekurs das «Volk»:

«Der Umstand endlich, dass sich gerade in Zeiten ausserordentlicher Spannungen, wie sie der gesteigerte Nervenkrieg dieser Tage zwangsläufig mit sich bringt, die Empfindlichkeit der kriegführenden Nationen naturgemäss in ausserordentlicher Weise steigert, zwingt andererseits die von Bundesrat und Pressekontrolle immer und immer wieder verlangte äusserste Zurückhaltung der Schweizerpresse erst recht auf. Die Red. des «Volk» aber kümmert sich herzlich wenig um diese Dinge; ihr geht es lediglich darum, ihre eigenwillige, unneutrale Haltung und Einstellung unbekümmert um alle Vorschriften durchzusetzen.»³⁴¹

Allgemein spricht aus den Äusserungen des Presschefs des Territorialkreises 4, Otto Walliser, aber auch aus den Äusserungen seiner Stellvertreter eine Haltung, die im Hinblick auf die Neutralität als übereinstimmend mit der bundesrätlichen Beschwichtigungspolitik gegenüber den Achsenmächten bezeichnet werden kann. Das heisst, auch die Pressekontrolle im Territorialkreis 4 versuchte die Redaktoren der Oltner Tageszeitungen in die Verantwortung der Neutralitätspolitik zu ziehen. Dass es dabei zu harten Auseinandersetzungen mit der Zeitung «Das Volk» kam, ist einerseits im Zusammenhang zu sehen mit der Ablehnung dieses ausgeweiteten Neutralitätsbegriffes durch die sozialdemokratischen Redaktoren und andererseits mit den unterschiedlichen Bewertungen der Sowjetunion.

5.3.3. Einschaltung in die ausländische Propaganda und Greuelmeldungen

Bereits weiter oben wurde hervorgehoben, dass der Zweite Weltkrieg als totaler Krieg auch – und zeitweise sogar besonders heftig – auf dem Gebiete der Presse ausgefochten wurde. Als neutralem, nicht kriegführendem Land kam der Schweiz dabei eine Sonderstellung in Bezug auf die Presseäusserungen zu. Nur allzu gerne – so war man bei der Pressekontrolle überzeugt – würden schweizerische Stimmen als Kronzeugen benutzt, um eine Aktion des Gegners zu verunglimpfen.³⁴² Ein Ziel der schweizerischen Pressekontrolle war deshalb, die Zurückhaltung der schweizerischen Presse in der Kommentierung ausländischer Vorgänge soweit zu gewährleisten, dass kein Akteur auf dem internationalen Parkett von einer Einschaltung der

³⁴¹ Aus dem Vernehmlassungsschreiben vom 11.6.1943 von Otto Walliser gegen einen Rekurs des «Volk» betreffend die Verwarnung vom 1.6.1943 aufgrund der Artikel «Deutsche Planmässigkeit» und «Schöpferische Pause» im «Volk», Nr. 127, 1.6.1943; BArBE, E 4450/345.

³⁴² Siehe dazu: Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 210f.

schweizerischen Presse in die ausländische Propaganda sprechen konnte.³⁴³ Da die schweizerischen Zeitungen aber gleichzeitig dazu angehalten wurden, Meldungen aus offiziellen Quellen³⁴⁴ auszugleichen zu publizieren, bestand für die Pressevertreter natürlich die Problematik der Kommentierung: Wurden Artikel der deutschen oder der britischen Heeresführung nicht kommentiert, so überliess man damit die Leserschaft der Propaganda. Begann die Redaktion aber solche ausländische Berichte zu kommentieren, so bestand bereits die Gefahr, dass man sich für oder gegen die eine Seite aussprach – und somit der gegnerischen Propaganda folgte. Kreis hält die Problematik in diesem Bereich prägnant fest:

«Die Presse hatte, wenn sie sich kommentierend äussern wollte, im Grunde nur die Wahl zwischen Propaganda und Propaganda. Was immer sie auch zu relevanten Themen des internationalen Geschehens sagte – es kam immer einer direkten Unterstützung dessen gleich, was bereits von der einen oder anderen Partei gesagt worden war.»³⁴⁵

In der Praxis der Pressekontrolle tönnten die Vorwürfe etwa folgendermassen:

«Es darf und kann nicht Aufgabe der Schweizer-Presse sein, sich in einer noch schwebenden ausländischen Frage von Seiten des Auslandes oder von einer fremden Propaganda leiten zu lassen und diese Propagandathesen schärfer noch, als es das Ursprungsland vermag, selbst zu verfechten.»³⁴⁶

Besonders häufig wurde der Vorwurf der Einschaltung in die ausländische Propaganda dann gebraucht, wenn eine Zeitung versuchte, sogenannte «Greuelmeldungen» zu veröffentlichen. Dazu zählten beispielsweise lange Zeit Nachrichten über das Vorgehen der Wehrmacht und der Waffen-SS in den osteuropäischen Gebieten oder Meldungen über die Judenvernichtung. So schrieb der erste PC-Stell-

³⁴³ Siehe dazu: Punkt 4 der Grundsätze der Pressekontrolle, Armeestab, Abteilung für Presse und Funkspruch vom 6. Januar 1940: «4. Die Schweizerpresse soll dem Weltgeschehen vom schweizerischen Standpunkt aus gerecht werden; sie darf sich nicht zur Trägerin ausländischer Propaganda machen. Jede Beeinflussung von Seiten des Auslandes ist abzulehnen.» Das ganze Dokument ist im Anhang abgedruckt.

³⁴⁴ Als offizielle Quellen galten in der Regel die offiziellen Nachrichtenagenturen: DNB (Deutsches Nachrichtenbüro), Havas (französisch, ab Sommer 1940 unter deutscher Kontrolle), Reuters und Exchange Telegraph (englisch), Agentur Stefani (italienisch) und SDA (Schweizerische Depeschagentur).

³⁴⁵ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 211.

³⁴⁶ Aus dem Entscheid der Beschwerdekommision vom 16. 3. 1944 gegen einen Rekurs des «Volk» betreffend Verwarnung des Artikels «Ausblicke» im «Volk», Nr. 21, 26. 1. 1944. Der Entscheid der Beschwerdekommision ist zu finden in: BArBE, E 4450/345.

vertreter, Hans Staehelin, im April 1943 an die Redaktion des evangelischen Gemeindeblattes in Olten, Pfarrer A. Kistler³⁴⁷:

«In No. 9 Ihres Blattes v. 31.3.43 veröffentlichen Sie auf Seite 4 einen Bericht über die ‹Ausrottung der Juden› in Polen, der auf Angaben der polnischen Regierung fusst. Ich zweifle nicht daran, dass diese Veröffentlichung Ihrerseits in bester Absicht erfolgt ist, muss jedoch dieselbe gleichwohl beanstanden. Die polnische Exil-Regierung in London stellt keine genügend sichere Quelle für Vorgänge im besetzten Polen dar, da sie ihre Informationen nicht auf eigene Wahrnehmung zu stützen vermag. Die Schweizerpresse hat aber die Pflicht grösster Zurückhaltung gegenüber Behauptungen, die nicht auf ganz einwandfreien Quellen beruhen und darf sich unter keinen Umständen auf dem Umweg über Zitate aus der ausländischen Presse in irgend ein ausländisches Propagandasystem einschalten.»³⁴⁸

Nun stellt sich hier aber die Frage, wie denn aus einem besetzten Gebiet eine Nachricht über die Judenverfolgungen hätte an die schweizerische Öffentlichkeit gelangen sollen, wenn einerseits die polnische Exilregierung «ihre Informationen nicht auf eigene Wahrnehmung» stützen konnte und andererseits aber Berichte von Privatpersonen, nicht als zuverlässige Quellen dienten.

Es zeigt sich auch, dass die APF gegen Kriegsende die Vorschrift betreffend Einschaltung in die ausländische Propaganda und verbotene Greuelmeldungen nicht mehr konsequent aufrechterhalten konnte.³⁴⁹ Zu offensichtlich wurde, dass die Meldungen über Judenverfolgungen der schlimmen Wahrheit entsprachen.³⁵⁰

³⁴⁷ Walter Lötscher, Redaktor des «Volk» erwähnte den reformierten Pfarrer im persönlichen Gespräch, welches ich mit ihm am 10. Dezember 1998 im Restaurant «Walhalla» in St.Gallen geführt habe. Dabei meinte Lötscher, dass Kistler den Konfirmanden im Unterricht jeweils «Das Volk» empfohlen habe. Denn – habe Kistler gemeint – dort stehe geschrieben, was sich andere Zeitungen nicht mehr zu schreiben trauen würden.

³⁴⁸ Aus einer Beanstandung vom 5.4.1943 des zweiten PC-Stellvertreters, Hans Staehelin, gegen den Artikel «Ausrottung der Juden» im evangelischen Gemeindeblatt Olten, Nr. 9, 31.3.1943 (Hervorhebung im Text durch den Autor dieser Arbeit). Das Beanstandungsschreiben ist zu finden in BArBE, E 4450/379. Speziell an dieser Beanstandung ist, dass die APF mit der Bitte an den PC 4 gelang, das Blatt zu beanstanden, da sich eine Frau L. Müller-Steinmann aus Schönenwerd diesbezüglich in Bern gemeldet habe. Brief der APF an den PC 4 vom 3.4.1943. BArBE, E 4450/379.

³⁴⁹ Im Quartalsbericht der APF für das 1. Quartal 1945 heisst es etwa: «Da die endgültige militärische Entscheidung des Krieges in Europa nach ‹allgemeiner› Ansicht gefallen ist, will ein Teil der öffentlichen Meinung es immer weniger verstehen, warum wir noch eine Pressezensur aufrecht erhalten, soweit sie über den Schutz der rein militärischen Interessen unseres Landes hinausreicht. Die Tatsache, dass sehr vieles, was in früheren Jahren als ‹Greuelmeldungen›, u.s.w. unterdrückt oder zum Anlass leichter und schwerer Massnahmen gemacht wurde,

Von den drei Oltner Tageszeitungen wurde nur das sozialdemokratische «Volk» wegen Greuelmeldungen beanstandet. Insgesamt fünfmal. 1943 verwarnte die Abteilung für Presse und Funkspruch (APF) «Das Volk» gar öffentlich (schwere Massnahme), weil im Artikel «Was in Kiew geschah»³⁵¹ berichtet wurde, wie die deutsche Besatzungsmacht in Kiew Tausende von Juden hinrichten und in Massengräbern verscharren liess. Die Pressekommission, welche die öffentliche Verwarnung gegen das «Volk»³⁵² ausgesprochen hatte, teilte der Zeitung in der Begründung mit, der Artikel sei, ein «Produkt der Propaganda der einen kriegführenden Partei gegen die andere. Es handelt sich um ausländische Greuelpropaganda übelster Art; irgendwelche Gewähr für die Zuverlässigkeit der Angaben besteht nicht. [...] Der Abdruck dieses Artikels stellt erstens eine Beschimpfung der deutschen Wehrmacht dar, beschuldigt sie, ohne zugängliche Unterlagen dafür zu besitzen, unfairen, völkerrechtswidriger Methoden und kommt zweitens einer Einschaltung in die ausländische Propaganda gleich. [...] Die Pressekommission schliesst sich der Argumentation des Inspektorates der Abteilung Presse und Funkspruch an. Sie betrachtet den Abdruck des genannten Artikels durch die Zeitung «Das Volk» als Einschaltung in die ausländische Greuelpropaganda.»³⁵³ Gerade die berichteten Vorgänge in Kiew stellten sich im Nachhinein als wahr heraus.³⁵⁴

sich nachträglich als der Wahrheit entsprechend herausstellte, verstärkte das Verlangen nach uneingeschränkter Information über das Geschehen im Ausland.» Aus dem Quartalsbericht Nr. 21, 1.1.1945–31.3.1945, BArBE, E 4450/24, Bd. 2 (1944–1945).

³⁵⁰ In einer interessanten Studie macht Gaston Haas auf die Tatsache aufmerksam, dass gerade offizielle Stellen (bspw. der Nachrichtendienst unter Oberst Masson) schon relativ früh während des Krieges über die deutsche Judenpolitik in den besetzten Gebieten Bescheid wussten. Siehe: Haas, Gaston, «Wenn man gewusst hätte, was sich drüben im Reich abspielte...». 1941–1943. Was man in der Schweiz von der Judenvernichtung wusste, Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund (Hrsg.), Basel/Frankfurt a. M. 1994.

³⁵¹ Volk, Nr. 289, 11.12.1943.

³⁵² Für den selben Artikel wurden übrigens am gleichen Tag auch der «Schwyzer Demokrat» (welcher ebenfalls von Joseph Kürzi geleitet wurde) und die «Volksstimme», St. Gallen, öffentlich verwarnt. Aus dem Quartalsbericht Nr. 16, 1.10.1943–31.12.1943, BArBE, E 4450/24, Bd. 1 (1939–1943).

³⁵³ Aus dem Schreiben vom 21.12.1943 der Pressekommission an «Das Volk» betreffend die öffentliche Verwarnung aufgrund des Artikels «Was in Kiew geschah». BArBE, E 4450/345.

³⁵⁴ Heinz Roschewski, damals Redaktor bei der sozialdemokratischen «Volksstimme» in St. Gallen, schilderte den Fall Kiew – und die Reaktion der Pressekontrolle – anlässlich eines Vortrages an der Universität Bern vom 19.2.1998. Siehe auch die vorletzte Fussnote.

Gegen die beiden anderen Zeitungen, das «Oltner Tagblatt» und der «Morgen», wurde alleine aufgrund des Tatbestandes der Greuelmeldung nie interveniert. Allerdings muss bei allen drei Zeitungen beachtet werden, dass es durchaus möglich ist, dass bei der Begründung einer Beanstandung, welche auf Grund des Verstosses gegen die geforderte zurückhaltende Schreibweise in aussenpolitischen Belangen verhängt wurde, gleichzeitig auch noch der Hinweis auf die Einschaltung in die ausländische Propaganda gemacht wurde. Diese Konstellation wurde bei der vorliegenden Analyse aber nicht berücksichtigt.

5.4. Verstösse gegen einzelne Weisungen der Pressekontrollbehörde

Neben den Grundlagen der Pressekontrolle – welche durch die drei materiellen Haupterlasse³⁵⁵ eigentlich gegeben waren – verfügten die Kontrollbehörden auch über das Instrument der konkreten sowie der allgemeinen Weisung. Mit Hilfe der konkreten Weisung konnten Pressevertreter zu einem bestimmten Handeln verpflichtet werden; beispielsweise zur Aufnahme einer Erklärung der Pressekontrollbehörden oder zur Unterdrückung einer Nachricht.³⁵⁶ Die Kompetenz zur Erteilung von konkreten Weisungen oblag sowohl der Abteilung für Presse und Funkspruch als auch den einzelnen Pressechefs und ihren Stellvertretern. Im Gegensatz zur konkreten bezeichnete die allgemeine Weisung ein erwünschtes Verhalten, das über den Einzelfall hinausging: Die Kompetenz dazu lag bei der APF, welche den Presse-Chef aber zur Erteilung einer allgemeinen Weisung ermächtigen konnte.³⁵⁷

³⁵⁵ Gemeint sind der Bundesratsbeschluss über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes vom 8. September 1939, der Grunderlass des Armeestabes, Abteilung für Presse und Funkspruch, vom 8. September 1939, die Grundsätze der Pressekontrolle; Armeestab, Abteilung für Presse und Funkspruch vom 6. Januar 1940. Alle drei Erlasse sind im Anhang abgedruckt.

³⁵⁶ Am 7. 8. 1941 erliess z. B. der PC 4 eine Weisung an die Solothurner Presse, dass über die Flucht von Internierten und eventuelle Beihilfe dazu durch Schweizer Staatsangehörige keine Meldungen veröffentlicht werden dürfen. Wochenbericht vom 3. 8. – 9. 8. 1941, BArBE, E 4450/15, Bd. 4.

³⁵⁷ So fragte Hans Staehelin, erster Stellvertreter des PC 4, am 24. Mai 1940 die APF an, ob es nicht möglich wäre, dass diese eine Weisung an die Presse ausgeben würde, «sich mit der Haltung und den Absichten Italiens möglichst wenig zu befassen. Da indessen der Presse-Chef zur Erteilung von Weisungen allgemeiner Natur nur mit Ermächtigung des Inspektorates zuständig ist, bitte ich Sie um eine entsprechende Instruktion.» Schreiben von Staehelin an APF vom 24. 5. 1940, BArBE, E 4450/379.

Diese Weisungen hatten eine nicht geringe Wirkung auf die Pressekontrolle im Zweiten Weltkrieg. Sie waren es, die den teils wenig konkreten, teils bewusst schwammig gehaltenen Grundsätzen der Pressekontrolle die Konturen gaben. Ziel der Weisungen war, dass mit diesem Mittel schnell auf neu eintretende Situationen reagiert werden konnte – ohne, dass ein aufwendiges gesetzgeberisches Verfahren nötig war. Insgesamt ermittelte Kreis auf nationaler Ebene «rund 900 Schreiben»³⁵⁸, die als Weisungen der APF gelten können. Davon haben sich – laut Kreis – 172 Weisungen auf die Berichterstattung im aussenpolitischen Bereich bezogen.³⁵⁹ Hält man sich die Wirkung und den Einsatz der Weisungen vor Augen, so bestätigt dies einmal mehr die pragmatische Handhabung und Anwendung des schweizerischen Pressenotrechtes in dieser Zeit.

Auch die Oltner Tageszeitungen kamen vereinzelt in Konflikt mit den präventiven Weisungen der Abteilung. Beim «Oltner Tagblatt» war dies im Juni 1940 der Fall, als die freisinnige Redaktion folgendermassen über den Waffenstillstand zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich berichtete:

«Einzig über den einen Eindruck möchten wir uns in einem Worte äussern und das ist der, dass uns diese Verträge wohl als sehr hart erscheinen, nicht aber zu hart. – Wir können uns nach einer ersten Lektüre täuschen, aber diesen Eindruck haben wir erhalten.»³⁶⁰

Trotz der auffallenden Zurückhaltung bei der Einschätzung der Waffenstillstandsverträge erschien dieser Satz dem neu in den Dienst als Pressechef eingetretenen Oberleutnant Otto Walliser als unvereinbar mit den Weisungen, die die APF im Hinblick auf die Vorgänge in Frankreich erliess. Darin wurde die Presse mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass die Niederlage Frankreichs «ruhig und sachlich»³⁶¹ beurteilt werden solle. Auch die Waffenstillstandsverträge sollten zurückhaltend kommentiert werden:

«Angesichts dieser Situation und im Hinblick auf die Tatsache, dass der Krieg auf neuen Schlachtfeldern und mit neuen Zielen ohne Unterbruch weitergeht, erscheint es uns selbstverständlich, dass in der Beurteilung der Verhältnisse und Geschehnisse äusserste Vorsicht und Zurückhaltung gebotener ist denn je.»³⁶²

³⁵⁸ Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 88.

³⁵⁹ Ebd., S. 88 und speziell zu den Weisungen im aussenpolitischen Bereich: S. 117–144.

³⁶⁰ Aus dem Artikel «Die Waffenstillstandsverträge sind nun bekannt», «Oltner Tagblatt», Nr. 147, 26.6.1940.

³⁶¹ Weisung vom 18.6.1940, zit. nach: Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 123.

³⁶² Weisung vom 25.6.1940, zit. nach: Kreis, Zensur und Selbstzensur, S. 124.

Für die obige Äusserung wurde das «Oltner Tagblatt» durch ein «dringliches Ersuchen um endliche Beobachtung all der Weisungen der letzten Tage die eine unbedingte Zurückhaltung unserer Presse in der Beurteilung der aussenpolitischen Geschehnisse verlangen»³⁶³ beanstandet.

Auch gegen das «Volk» wurde mehrfach interveniert, weil dieses in einem Artikel gegen eine Weisung verstossen hatte. Wiederholt war dies der Fall, wenn das «Volk» über Flüchtlinge berichtete, die in die Schweiz eingereist waren oder einzureisen versucht hatten.³⁶⁴ Denn obwohl in keinem der materiell grundlegenden Erlasse der APF oder des Bundesrates die Flüchtlingsfrage thematisiert wurde,³⁶⁵ verbot die APF mit der Weisung vom 27. November 1942 die Berichterstattung über Grenzübertritte von Flüchtlingen in die Schweiz rigoros. Der Text der Weisung lautete:

«Die neuesten Ereignisse in Frankreich lassen es als möglich erscheinen, dass in nächster Zeit neue Grenzübertritte von Flüchtlingen verschiedenster Art nach der Schweiz versucht werden. Im Interesse unseres Landes ist es nicht erwünscht, dass darüber berichtet wird. Wir untersagen deshalb, dass über solche Grenzübertritte, sei es im einzelnen (bestimmte Persönlichkeiten) oder im gesamten, in der Schweizerpresse Veröffentlichungen erscheinen. Es darf darüber überhaupt nicht berichtet werden.»³⁶⁶

Weshalb das Thema Grenzübertritte von Flüchtlingen überhaupt eine Regelung erfuhr, ist aus heutiger Sicht schwer nachvollziehbar. Denn sowohl der Bundesrat wie auch der Armeestab rechtfertigten die Pressepolitik immer wieder als ein Mittel zur Unterstützung der schweizerischen Aussenpolitik. Folgerichtig hielt die APF in den Grundsätzen vom 6. Januar 1940 deshalb auch fest:

«Innenpolitische Auseinandersetzungen berühren unsere Kontrolle nur insoweit sie die militärische Disziplin oder sonstwie Ansehen und Schlagkraft der Armee beeinträchtigen oder die Armee in den Meinungsstreit hineinziehen.»³⁶⁷

³⁶³ Handschriftlicher Eintrag des PC 4, Otto Walliser, vom 26.6.1940; BArBE, E 4450/759.

³⁶⁴ Siehe Artikel «Eine Flüchtlingstragödie», «Volk», Nr. 286, 8.12.1942 (Beanstandung); Artikel «Ist es wahr?», «Volk», Nr. 4, 6.1.1943 (Verwarnung); Artikel «Neue Klagen wegen der Behandlung der Flüchtlinge an der Grenze», «Volk», Nr. 39, 16.2.1943 (Artikel wurde an EJPD weitergeleitet, sonst keine Intervention); Artikel «Flüchtlingsselend», «Volk», Nr. 222, 23.9.1943 (Verwarnung).

³⁶⁵ Siehe die vollständig abgedruckten Erlasse und Bundesratsbeschlüsse im Anhang.

³⁶⁶ Weisung zu Grenzübertritten von Flüchtlingen vom 27. 11. 1942, Beilage zu einem Verwarnungsschreiben an «Das Volk» vom 7. 1. 1943, BArBE, E 4450/345.

³⁶⁷ Punkt 7 der Grundsätze der Pressekontrolle; Armeestab, Abteilung für Presse und Funkspruch vom 6. Januar 1940.

Dass nun aber über die Grenzübertritte von Flüchtlingen – oder auch deren Behandlung an der Grenze³⁶⁸ – vor allem innenpolitische Brisanz aufwies, scheint unbestritten. In die gleiche Richtung geht auch eine Weisung aus dem Spätsommer 1940, welche eine Berichterstattung über den Inhalt der Rücktrittsforderung des Landesrings der Unabhängigen gegenüber Bundesrat Pilet-Golaz verbot.³⁶⁹ Mit dem Verhalten der APF in diesen und weiteren Fällen in der ganzen Schweiz muss klar konstatiert werden, dass die Behauptung, wonach die APF den innenpolitischen Diskussionen keinen Riegel schob, so eindeutig falsch ist.

Beim «Morgen» bezieht sich ein Artikel auf die Flucht eines Internierten, was laut Weisung auch verboten war. Die katholische Zeitung erhielt dafür am 17. April 1942 eine telephonische Ermahnung.³⁷⁰ Ansonsten ist bei der katholischen Tageszeitung kein weiterer Verstoß gegen einzelne Weisungen der APF auszumachen.



Abb. 5: Weihnachten 1944 im Ter Stab 4. (Foto: Stadtarchiv Olten)

³⁶⁸ Siehe Artikel «Ist es wahr?», «Volk», Nr. 4, 6. 1. 1943.

³⁶⁹ Am 18. September 1940 wurde das «Volk» beschlagnahmt, weil es in dieser Ausgabe schrieb, dass der LdU eine Rücktrittsforderung an BR Pilet-Golaz adressiert habe. Die Beschwerdekommission hiess am 5. Oktober 1940 den Rekurs des «Volk» gut, da dieses geltend machte, dass in der Weisung vom 17. September 1940 nur die Kommentierung der Rücktrittsforderung nicht aber deren Erwähnung verboten wurde. BArBE, E 4450/345.

³⁷⁰ Aufgrund einer Kurznachricht «Glarus» unter der Rubrik «Aus den Kantonen», «Morgen», Nr. 89, 17.4.1942 erfolgte gleichentags die telephonische Ermahnung; Wochenbericht vom 11.–17.4.1942, BArBE, E 4450/15, Bd. 4.